

## **Satzung der Kleingartensparte „Erdenglück“ e.V.**

### **§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartensparte „Erdenglück“ e.V., hat seinen Sitz in 01129 Dresden, Kopernikusstraße 2 und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR I 741 eingetragen.

### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Nutzung der Kleingärten, wobei eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung sowie die Gestaltung der Anlage zum Zwecke der Naherholung für die Bürger der angrenzenden Wohngebiete im Vordergrund stehen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der einzelnen Parzellen und der Gemeinschaftsanlage durch die Vereinsmitglieder. Der Verein fördert durch Fachberatung und praktische Unterweisung der Mitglieder den Obst- und Gemüseanbau unter Beachtung des Umweltschutzes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle des Einspruches des Antragstellers bei Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr von 25,00 EUR und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die insbesondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.
- (5) Passivmitglieder des Vereins sind Mitglieder, die nicht – oder noch nicht – Pächter einer Parzelle im Verein sind. Die Aufnahme als Passivmitglied ist gebührenfrei. Wird ein Passivmitglied Pächter einer Parzelle, wird er damit Mitglied und entrichtet die Aufnahmegebühr nach § 3 (3).
- (6) Zum Beginn des Nutzungsverhältnisses mit einem neuen Pächter für eine Parzelle wird ein befristeter Pachtvertrag mit einem Jahr Laufzeit, beginnend mit dem Datum der Parzellenübergabe, abgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob der neue Pächter bereits vorher Passivmitglied des Vereins war oder nicht. Erfolgt innerhalb des befristeten Pachtvertrages keine Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch den Vorstand, geht das Nutzungsverhältnis in einen unbefristeten Pachtvertrag über.

#### **§ 4 (Ende der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes; durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist; durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Die Nutzungsverhältnisse enden in der Regel zum 31.10. eines Jahres. Die beabsichtigte Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist dem Vorstand bis spätestens 31.07. des Jahres anzuzeigen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, durch den die Modalitäten der Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses geregelt werden.
- (3) Ein Nutzungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn das Mitglied
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
- (4) Über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Pkt. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
  - a) Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

- b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
  - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhandigen.
  - d) Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird die Wertermittlung des Gartens auf Kosten des abgebenden Pächters durchgeführt. Der neue Pächter zahlt maximal den bei der Wertermittlung festgestellten Betrag zuzüglich der Gebühren und Kosten für den Beginn eines Pachtverhältnisses an den Verein. Der Verein zahlt dem ausscheidenden Mitglied den vom neuen Pächter an den Verein gezahlten Betrag für den Wert des Gartens abzüglich der Kosten der Wertermittlung und aller dem Verein in Verbindung mit dem Pächterwechsel entstandenen Kosten.
- (6) a) Das Nutzungsverhältnis mit einem neuen Pächter kann während der Laufzeit des befristeten Pachtvertrages vom Vorstand gekündigt werden, wenn einer der Gründe nach § 4, Abs. (3), Punkt a) - d) vorliegt.
- b) Vor der Kündigung wird dem neuen Pächter eine Abmahnung mit Angabe der Begründung der vorgesehenen Kündigung schriftlich zugestellt und ihm die Möglichkeit gegeben, sich in einer Schlichtungsverhandlung mit dem Vorstand zu den vorliegenden Beanstandungen zu äußern.
- c) Im Ergebnis der Schlichtungsverhandlung wird vom Vorstand über die Fortsetzung oder die Kündigung des Nutzungsverhältnisses entschieden. Die Fortsetzung kann vom Vorstand mit der Verlängerung des befristeten Pachtverhältnisses um ein halbes Jahr verbunden werden. Das Ergebnis wird dem Pächter innerhalb von 8 Tagen nach der Schlichtungsverhandlung schriftlich mitgeteilt.
- d) Bei einer vom Vorstand ausgesprochenen Kündigung während des befristeten Pachtvertrages kann der betroffene Pächter innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Kündigung Widerspruch einlegen und eine Behandlung der Kündigung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Der Widerspruch hat fristaufschiebende Wirkung, d. h. der Pächter behält alle Rechte und Pflichten bis zur Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### § 5 (Vereinsbeiträge und Pacht)

- (1) Von den Pächtern wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Er ist, unabhängig von der Größe der Parzelle, für alle Pächter gleich hoch. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Pacht wird in Höhe der an den Verpächter abzuführenden Pacht entsprechend der Größe der Parzelle erhoben. Der öffentliche Wege- bzw. Grünflächenanteil des Vereins wird prozentual entsprechend der Parzellengröße der Pacht zugeschlagen.

## **§ 6 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertr. Vorsitzenden, Verantwortlicher für Ökologie, Umweltschutz und Gartengestaltung
- dem/der 2. stellvertr. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- der Sekretärin für laufende Geschäftsführung u. Schriftführerin

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 1. stellvertr. Vorsitzenden
- 2. stellvertr. Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 1. stellvertr. Vorsitzende und der 2. stellvertr. Vorsitzende nur gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch Kommissionen unterstützt. Die Kommissionen werden vom Vorstand berufen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten sowie von Auslagen gegen Beleg bleibt davon unberührt.

## **§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- (2) Im Falle des Todes des Pächters wird die weitere Nutzung dem Ehepartner, ohne Wertermittlung des Gartens übertragen, sofern der Ehepartner auch Mitglied des Vereins ist bzw. bereit ist, Mitglied des Vereins zu werden.
- (3) Gibt ein Mitglied die Nutzung einer Kleingartenparzelle ab, so wird seinen Kindern oder Enkelkindern die weitere Nutzung dieser Parzelle vorrangig übertragen, sofern diese einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten und bereit sind, Mitglied des Vereins zu werden.  
Bei der Übergabe des Gartens sind dabei die gleichen Bedingungen wie bei einer Neuvergabe zu erfüllen.

### **§ 12 (Pflichten der Mitglieder)**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- (1) diese Satzung, den Nutzungsvertrag sowie die Kleingartenordnung der Sparte „Erdenglück“ e.V. einzuhalten,
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Weisungen des Vorstandes zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- (3) Vereinsbeiträge, Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der gepachteten Parzelle ergeben, sind Bringepflicht und nach Bekanntgabe termingemäß zu entrichten.
- (4) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festzulegende Ersatzbetrag pro nicht erbrachter Stunde zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Befreiung bzw. teilweise Befreiung befristet festlegen.

### **§ 13 (Schlichtungsverfahren)**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingartennutzungsvertrag oder der Kleingartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Territorial- bzw. Landesverbandes durchzuführen.
- (2) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

### **§ 14 (Finanzierung des Vereins)**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung der Anlage und deren Gemeinschaftseinrichtungen aus dem Vereinsbeitrag

- (2) Zuwendungen, Sammlungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke des Vereins fließen in das Vereinsvermögen ein.
- (3) Bei besonderen finanziellen Belastungen des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.

#### **§ 15 (Geschäftsjahr)**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 (Kassenführung)**

- (1) Der/die Schatzmeister (in) verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Der/die Schatzmeister (in) legt dem Vorstand Anfang des Jahres den Finanz- bzw. Kassenplan für das laufende und zurückliegende Jahr zur Bestätigung vor.

#### **§ 17 (Revisions-Kommission)**

- (1) Die Mitglieder wählen die Revisions-Kommission in Verbindung mit der Vorstandswahl. Ihr gehören 3 Mitglieder an. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Rev.-Komm. dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Rev.-Komm. unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
- (3) Die Revisions-Kommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisions-Kommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2010 beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen/Ergänzungen gegenüber der bisher gültigen Fassung (vom 14.05.2007) wurden allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

Die Änderungen/Ergänzungen wurden mit Anmeldung UR 1139/2010 Notar Rhein in Dresden vom 25.11.2010 dem Registergericht mitgeteilt und von diesem am 04.01.2011 eingetragen.